

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12/13

Münster, den 1. Juli 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 152 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg	261
Art. 153 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster	263
Art. 154 „Klarstellung einer Nichtverwendung von Meldewesendaten für arbeitsrechtliche Zwecke“	264
Art. 155 Korrektur Bischöfliche Amtshandlungen 2013 (KA 8/2014, Art. 116)	264
Art. 156 Warnung vor Betrugsversuchen	265
Art. 157 Richtlinien zum Taufpatenamt	265
Art. 158 Nachtrag Präventionsordnung (KA 9/2014, Art. 129)	266

Art. 159 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	266
Art. 160 Personalveränderungen	267
Art. 161 Unsere Toten	268
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta	
Art. 162 Neufassung der Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg	269
Art. 163 Kirchliche Anerkennung der Neufassung Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg	272
Art. 164 Staatliche Genehmigung der Neufassung Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg	272
Art. 165 Neufassung der Satzung der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ zu Lohne	272
Art. 166 Kirchliche Anerkennung	275

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 152 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Isselburg**

- I. Mit Wirkung vom 22. Juni 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) in Isselburg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus
in Isselburg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Isselburg (Anholt). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden in Isselburg St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und die Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) zu existieren auf.

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Pankratius. Die Kirchen St. Bartholomäus, Peter und Paul und die Rektorskirche Ssm. Trinitas-Kirche (Hl. Dreifaltigkeit) werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, näm-

lich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholische Kirchengemeinde in Schüttenstein bzw. Katholische Kirchengemeinde Schüttenstein, Die Katholische Kirchengemeinde zu Isselburg, Die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius, Anholt bzw. Katholische Kirchengemeinde Anholt, Die Katholische Kirchengemeinde Werth und De RC Parochiale Kerk Van St Pancratiusvan Anholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Die Kath. Kirchengemeinde (Pastoratsfonds) zu Isselburg“ ist künftig Pastoratsfonds St. Bartholomäus.
 - b) „Katholische Kirchengemeinde - Krankenhausfonds -, Isselburg“ ist künftig Krankenhausfonds St. Bartholomäus.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Anholt (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde (Pfarrfond) in Anholt“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche und 1. Kaplaneifond) Anholt. (Pfarrfonds)“ sind künftig Pfarrfonds St. Pankratius.
 - b) „Die Katholische Kirchengemeinde in Anholt (Pastorat)“ ist künftig Pastoratsfonds St. Pankratius.
 - c) „Katholische Kirchengemeinde (Pfarrkirche) in Anholt“ ist künftig Kirchenfonds St. Pankratius.

d) „Katholische Kirchengemeinde (Küstereifond) in Anholt“ ist künftig Küstereifonds St. Pankratius.

e) „Katholische Kirchengemeinde (1. Kaplaneifond) in Anholt“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde (2. Kaplaneifond) in Anholt“ sind künftig Kaplaneifonds St. Pankratius.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth – (Pfarrfonds)“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Sankt Peter und Paul, - Pfarrfonds – Isselburg – Werth“ sind künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.

b) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul (Kirchenfonds) Isselburg-Werth“ bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth (Kirchenfonds) sind künftig Kirchenfonds St. Peter und Paul.

d) „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Werth (Armenfonds)“ ist künftig Armenfonds St. Peter und Paul.

Die unter Ziff. 2 a) – bis Ziff. 4 d) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 15. Mai 2014

AZ: 110-KKG-36628/2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und der Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein)

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Pankratius (Anholt), St. Peter und Paul (Werth) und der Pfarrrektoratsgemeinde Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit Schüttenstein) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Isselburg mit Wirkung zum 22. Juni 2014 wird gemäß § 4 der

Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 26. Mai 2014
- 48.03.01.02 -

L.S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 153 **Urkunde über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde
Liebfrauen-Überwasser in Münster**

I. Mit Wirkung vom 9. März 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
Liebfrauen-Überwasser

in Münster zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Münster. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Liebfrauen-Überwasser. Die Kirchen St. Theresia, St. Michael und St. Sebastian werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser über. Die Eigentümerbe-

zeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian in Nienberge bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian, Nienberge bzw. Die katholische Kirche ad. St. Sebastianum in Münster-Nienberge, Die Katholische Kirchengemeinde „Liebfrauen-Überwasser“ in Münster bzw. Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster bzw. Katholische Liebfrauen-Kirchengemeinde Überwasser in Münster bzw. Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster bzw. Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser zu 2271/10.000 Anteil und Kath. Kirchengemeinde St. Theresia zu Münster (Westf.) bzw. Katholische Kirchengemeinde St. Theresia, Münster lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser.
2. Die bisher in der Kath. Kirchenemeinde St. Sebastian in Münster-Nienberge verwalteten Fonds – Pastoratsfonds und Küstereifonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds“, „Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge (Pastoratsfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde Nienberge-Pastoratsfonds- in Nienberge“, „Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds- in Nienberge“, „Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds) in Nienberge“, „Katholische Kirchengemeinde zu Nienberge-Pastoratsfonds-“, „Katholische Kirchengemeinde in Münster-Nienberge (Pastoratsfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde in Nienberge (Pastoratsfonds), Münster-Nienberge“, „Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian in Nienberge (Pastoratsfonds), Münster“, „Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian Münster-Nienberge (Pastoratsfonds),

Münster“, „Katholische Kirchengemeinde Nienberge (Pastoratsfonds)“, „Katholische Kirchengemeinde St. Sebastian (Pastoratsfonds), Münster-Nienberge“ sind künftig Pfarrfonds St. Sebastian.

- b) „Katholische Kirchengemeinde Nienberge (Küstereifonds) ist künftig Küstereifonds St. Sebastian.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser verwalteten Fonds – Pfarr-/Kirchenfonds und Benefizialfonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser-Pfarrfonds, Münster“ bzw. „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser (Pfarrfonds) Münster“, Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser-Pfarrfonds, Münster- ½ Anteil-, ist künftig Pfarrfonds Liebfrauen-Überwasser.
- b) „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster (Benefizialfonds) ist künftig Benefizialfonds Liebfrauen-Überwasser.
- c) „Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser, Münster (Kirchenfonds)“ ist künftig Kirchenfonds Liebfrauen-Überwasser.

Die unter Ziff. 2. und 3. genannten Fonds genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 7. Februar 2014
AZ: 110-70/2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. Februar 2014 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde Lieb-

frauen-Überwasser“ in Münster mit Wirkung zum 09. März 2014 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 21. Mai 2014
- 48.03.01.02 -

L.S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 154 **„Klarstellung einer Nichtverwendung von Meldewesendaten für arbeitsrechtliche Zwecke“**

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke. Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nachfolgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

„Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.“

AZ: HA 100

12. Juni 2014

Art. 155 **Korrektur
Bischöfliche Amtshandlungen 2013**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 15. April 2014 gibt es folgende Änderungen: Korrekt muss es unter Artikel 116, A, I Heilige Weihen, für die Diakonenweihe am 14.04.2013 heißen:

14.04.2014 Diakonenweihe:

2 Priesteramtskandidaten für das Bistum Münster aus dem Bischöflichen Priesterseminar im St. Paulus-Dom zu Münster.

AZ: 101

10.6.14

Art. 156

Warnung vor Betrugsversuchen

Die Deutsche Bischofskonferenz bittet um Veröffentlichung folgender Warnung:

Es kommt vermehrt zu Anrufen aus dem Ausland bei Pfarrbüros: Geschildert wird eine hoch akute Notsituation, wie Erkrankung, Unfall oder Sterbefall und damit verbundener Kosten.

Es wird um unmittelbare Überweisung von Geld gebeten, um Kosten für Unterkunft, Reiseticket oder Überführungs- bzw. Bestattungskosten oder ähnliches unmittelbar begleichen zu können.

Dabei wird von der in der Regel weiblichen Anruferin auf Details aus dem Umfeld oder über Personen in der Pfarrei verwiesen, die darauf abzielen, unter der aufgebauten Druckkulisse, der vermeintlichen Zeitnot und der scheinbaren Zugehörigkeit zur Pfarrei einen authentischen Eindruck entstehen zu lassen. Darüber hinaus wird eine weitere in der Regel männliche Person einbezogen, die bekundet, z. B. Hotelier zu sein, der auf Begleichung der Hotelrechnung vor der zwingend bevorstehenden Abreise bestehen muss oder anderes zur Glaubhaftmachung der Geschichte beiträgt.

Die anrufenden Personen verfügen über bemerkenswertes Geschick in der Umsetzung ihrer Betrugsabsicht und gehen professionell vor. Vor Hilfeleistungen ins Ausland ohne Einbeziehung der örtlichen Deutschen Botschaft oder des Konsulates wird gewarnt.

28.5.14

Art. 157 **Richtlinien zum Taufpatenamnt**

Immer häufiger kommt es vor, dass von den Seelsorgern unterschiedliche Anforderungen für die Übernahme des Taufpatenamtes verlangt wurden. Dies führt zu Irritationen und nicht selten auch zu Verärgerung auf Seiten der Eltern und Paten. Deshalb sollen an dieser Stelle die Voraussetzungen zur Übernahme des Taufpatenamtes nach dem geltenden kirchlichen Gesetzbuch in Erinnerung gerufen werden. Dabei geht es um die für die religiöse Erziehung mitverantwortlichen Taufpaten. Den Eltern steht es frei, darüber hinaus Personen, die nicht die nachgenannten Voraussetzungen erfüllen, mit der besonderen Mitsorge für das Kind zu betrauen. Dies kann dadurch eine Würdigung erfahren, dass im Taufgespräch dieses Anliegen der Eltern angemessen besprochen und unterstützt wird und der Taufspender diese Personen bei der Tauffeier in besonderer Weise anspricht.

Für die Paten, die für die religiöse Begleitung des Täuflings mitverantwortlich sind, gilt:

1. Das Taufpatenamnt ist ein bekenntnisgebundenes Amt. Aufgabe des Paten ist es, den Eltern des Täuflings dabei zu helfen, ihr Kind in die Gemeinschaft der Kirche einzuführen und im katholischen Glauben zu erziehen. Deshalb muss der Pate katholisch sein und sich auch in seiner Lebensgestaltung im Einklang mit der katholischen Kirche befinden.
2. Mit dem Taufpatenamnt ist nicht verbunden, Ersatzeltern für den Täufling im Falle des Todes der leiblichen Eltern zu sein. Die Vormundschaft für verwaiste Kinder regelt das Vormundschaftsgericht bzw. eine notariell verfasste Erklärung der Eltern. Die Patenschaft bezieht sich nur und ausschließlich auf die religiöse Erziehung des Täuflings.
3. Weil die Aufgabe des Taufpaten die religiöse Erziehung des Täuflings ist, muss er katholisch sein und sollte das Sakrament der Firmung sowie der hl. Kommunion bereits empfangen haben. Ein noch nicht gefirmter Katholik kann als Taufpate zugelassen werden, wenn er den späteren Empfang der Firmung erwägt.
4. Ein der orthodoxen Kirche angehörender Christ kann ebenfalls als Taufpate zugelassen werden, jedoch nur gemeinsam mit einem katholischen Taufpaten.
5. Ein aus der Kirche ausgetretener Katholik kann nicht Taufpate werden. Zur religiösen Erziehung gehört auch, dem Täufling zu vermitteln, dass es gut ist, in der Kirche zu sein. Dies kann ein ausgetretener Katholik nicht leisten.
6. Ein nichtkatholischer Christ, der einer der Mitgliedskirchen der ACK angehört, kann zusammen mit einem katholischen Taufpaten als Taufzeuge zugelassen werden. Auch der Taufzeuge muss seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehören und nicht ausgetreten sein. Es handelt sich dabei nämlich nicht um einen reinen Beweiszeugen, sondern der Taufzeuge soll dem Täufling gegenüber Zeugnis christlichen Lebens geben. Da ein katholischer Täufling jedoch katholisch erzogen werden soll, kann der nichtkatholische Taufzeuge seine Aufgabe nur zusammen mit einem katholischen Paten erfüllen.
7. Eine nicht getaufte Person kann weder Taufpate noch Taufzeuge sein, da sie weder die katholische Erziehung unterstützen noch ein Zeugnis christlichen Lebens geben kann.

8. Hat die Familie keine Angehörigen oder Freunde, die als Taufpaten zur Verfügung stehen können, kann die Taufe auch ohne Paten gespendet werden. Dann sind allein die Eltern für die religiöse Erziehung ihres Kindes verantwortlich. Die Hinzuziehung nur eines nichtkatholischen Taufzeugen ohne katholischen Paten ist nicht möglich.
9. Wenn beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind und dennoch um die Taufe ihres Kindes bitten, ist im Taufgespräch zu klären, ob dieser Bitte eine religiöse Motivation zugrunde liegt. Ist das der Fall, kann eine katholische Person, die sich im unmittelbaren Lebensumfeld des Kindes/der Familie befindet, anstelle der Eltern die religiöse Erziehung des Täuflings übernehmen. Es bietet sich an, dass diese Person dann auch das Taufpatenamnt übernimmt.

AZ: HA 100

10.6.14

Art. 158 **Nachtrag Präventionsordnung
KA 9/2014 Art. 129**

Die mit Datum vom 01.05.2014 veröffentlichte „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil

des Bistums (Präventionsordnung)“ (KA 2014, Art. 129) setze ich hiermit in Kraft.

Münster, 2. Juni 2014

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 159 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Wesel		Auskunft
kategorial	Polizeiseelsorge im Kreis Wesel (20 %)	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Steinfurt		Auskunft
Dekanat Steinfurt	Emsdetten St. Pankratius (25.440) Leitender Pfarrer: Christoph Rensing	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Recklinghausen		Auskunft
Dekanat Marl	Marl St. Marien (8.020) St. Franziskus (4.588) Schwerpunkt Schulseelsorge Leitender Pfarrer: Ulrich Müller	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.06.2014

Art. 160 **Personalveränderungen**

B u d a u , Florin, vom 2. bis 30. Juni Kaplan in Senden St. Laurentius.

G r ü n b e r g e r , P. Isaak OSB, zum 27. Juni 2014 Landesseeleorger des Malteser Hilfsdienstes e. V. im Offizialatsbezirk Oldenburg.

H a l b e , Ernst, bis zum 30. August 2014 Pfarrer in Saterland St. Jakobus, zum 1. Dezember 2014 für die Dauer von 5 Jahren freigestellt für die deutschsprachige Seelsorge in Johannesburg, Südafrika.

H o e b e r t z , Günter, bis zum 31. August 2014 Pfarrer in Goch St. Arnold Janssen, zum Pfarrer in Sonsbeck St. Maria Magdalena (13.05.2014).

H o l z i n g e r - P ü s c h e l , Regina, zur Pastoralreferentin in Vechta St. Mariä Himmelfahrt als Krankenhausseeleorgerin im St. Marienhospital. (15.05.2014)

J o r t z i c k , Torsten, freigestellt für den Dienst im Bistum Kopenhagen/Dänemark, zum Pfarrer in Nordenham St. Willehad. (23.05.2014)

K a t h m a n n , Thomas, Kaplan in Emsdetten St. Pankratius, zum 15. August 2014 Kaplan in Nottuln St. Martin.

K n o o r , Werner, Kaplan in Münster St. Clemens Hilstrup-Amelsbüren, zum 16. August 2014 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Josef.

L ü r w e r , Jürgen, Pfarrer in Bedburg-Hau St. Antonius und Pfarrverwalter in Bedburg-Hau-Till St. Peter sowie Dechant im Dekanat Kleve, für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2020 erneut Dechant im Dekanat Kleve.

v a n M e e r b e c k , Michael, Ständiger Diakon in Dinslaken St. Vincentius, von seinem Amt als Ständiger Diakon beurlaubt. (02.06.2014)

M e s s i n g , Ulrich, Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef sowie Definitor im Dekanat Münster, nach Wahl der Vollversammlung des Stadtkomitees der Katholiken als Geistlichen Beirat des Stadtkomitees der Katholiken in der Stadt Münster bestätigt.

M i s h u s t i n , Vladyslav, zum 15. Mai 2014 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kamp-Lintfort St. Josef.

M ö n n i n g h o f f , Reinhard, zum 1. September 2014 Rektor der Anbetungskirche St. Servatii in Münster sowie beauftragt, die „Erbmänner Vikarie der Stiftung Rudolf von der Tinnen“ zu betreuen.

O l d i n g , Christian, Kaplan in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und

Emmerich am Rhein-Vrasselt St. Johannes der Täufer, zum 23. Juni 2014 Kaplan in Geldern St. Maria Magdalena.

P e i t z m e i e r , Martin, Ständiger Diakon in St. Nikolaus Münster, von seinem Amt als Ständiger Diakon beurlaubt. (02.06.2014)

R i e d e l , Thomas, Pastoralreferent in den Kirchengemeinden Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph und Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster tätig, zum 1. Juli 2014 in der Kirchengemeinde Kamp-Lintfort und weiterhin in der Ehe-, Familien - und Lebensberatung des Bistums Münster.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die vier Kirchengemeinden St. Bartholomäus in Isselburg, St. Pankratius in Isselburg-Anholt, St. Peter und Paul in Isselburg-Werth sowie die Pfarrrektorsratsgemeinde Ssm Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit) in Isselburg-Schüttenstein wurden mit Wirkung vom 22. Juni 2014 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus**“ in Isselburg zusammengelegt:

W i n k e l , Klaus, bis zum 21. Juni 2014 Pfarrer in Isselburg St. Bartholomäus, Isselburg-Anholt St. Pankratius und Isselburg-Werth St. Peter und Paul sowie Verwalter der Pfarrrektorsratsgemeinde Isselburg-Schüttenstein Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit), zum 22. Juni 2014 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Isselburg.

O b o d o , Josephat, bis zum 21. Juni 2014 Kaplan in Isselburg St. Bartholomäus, Isselburg-Anholt St. Pankratius, Isselburg-Werth St. Peter und Paul sowie Isselburg-Schüttenstein Ssm. Trinitas (Hl. Dreifaltigkeit), zum 22. Juni 2014 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Isselburg.

S c h m e i n g , Ilka-Maria, Pastoralreferentin in der Seelsorgeeinheit Isselburg St. Bartholomäus, Isselburg-Anholt St. Pankratius, Isselburg-Werth St. Peter und Paul sowie Isselburg-Schüttenstein Dreifaltigkeit, zum 22. Juni 2014 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Isselburg.

Ernennungen der Neupriester:

B e r g e r , Thomas, aus Heiden, zum Kaplan in Ochtrup St. Lambertus.

V a t t a p p a r a m b i l , Jiji, aus Pulluvazhy (Kerala/Indien), zum Kaplan in Beckum St. Stephanus.

Es wurden entpflichtet:

N i e s m a n n, Matthäus, Pfarrer in Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. sowie Spiritual im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster, mit Ablauf des 31. August 2014 von der Pfarrstelle Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. entpflichtet, weiterhin Spiritual im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster.

W e r n s m a n n, Karl-Heinz, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Lohne St. Gertrud, mit Ablauf des 26. Juni 2014 als Seelsorger des Malteser Hilfsdienstes e. V. im Officialatsbezirk Oldenburg entpflichtet.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

B i s c h o f f, Christa, Pastoralreferentin in der Fachstelle 203 - Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat (25 %) und als Supervisorin im Bistum Münster (25 %) tätig, scheidet mit Ablauf des 30.06.2014 aus dem pastoralen Dienst des Bistums Münster aus.

J a m e s, P. Jestin MSFS, Pastor in Goldenstedt St. Gorgonius, mit Ablauf des 30. Juni 2014 von seinen Aufgaben entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

M o o n j e l y, P. Jaimy CM, Pastor in Senden St. Laurentius, mit Ablauf des 31. Mai 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

Es wurde emeritiert:

K i n t z i n g e r, Holger, Pfarrer in Wildeshausen St. Peter, zum 1. Juni 2014 emeritiert.

K l a s c h k a, Hans-Joachim, Pfarrer in Moers St. Josef, zum 15. Oktober 2014 emeritiert.

AZ: HA 500

1.6.14

Art. 161

Unsere Toten

K l i n k h a m m e r, Hans, Diakon em., geboren am 11. September 1925 in Münster, zum Diakon geweiht am 27. Juni 1970 in Münster, 1970 bis 2000 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Münster St. Joseph, seit 2000 Ständiger Diakon em., verstorben am 20. Mai 2014.

L u d e s, Johann Baptist, geboren am 9. Mai 1926 in Oberhausen-Osterfeld, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1953 in Münster, 1954 Aushilfe in Bocholt St. Joseph sowie Aushilfe in Gelsenkirchen-Horst St. Laurentius, 1954 bis 1955 Kaplan in Kevelaer St. Antonius, 1955 bis 1958 Kaplan in Kevelaer Basilika St. Marien, 1958 bis 1962 Kaplan in Oelde St. Johannes, 1962 bis 1964 Kaplan in Münster Hl. Geist, 1964 bis 1965 Pastor in Duisburg-Rheinhausen St. Barbara, 1965 bis 1970 Pfarrer in Duisburg-Rheinhausen St. Barbara, 1970 bis 1994 Pfarrer in Goch St. Maria Magdalena, 1974 bis 1976 Dechant im Dekanat Goch bis zur Neuordnung der Dekanate, 1988 bis 1994 erneut Dechant im Dekanat Goch, seit 1994 Pfarrer em. in Goch Arnold Janssen, verstorben am 20. Mai 2014.

S o m m e r, Theodor, geboren am 25. Dezember 1919 in Münster, zum Priester geweiht am 13. Juni 1954 in Belluno/Italien, 1954 bis 1966 Kartäuserpater, 1966 bis 1971 Hausgeistlicher im Altenheim Harkotten in Sassenberg-Füchtorf und Aushilfe in Sassenberg-Füchtorf, 1971 bis 1972 Vicarius Cooperator in Oelde-Stromberg St. Lambertus, 1972 bis 1990 Pfarrer im St.-Josefs-Krankenhaus der Alexianerbrüder in Münster-Amelsbüren sowie Rektor der dortigen Hauskapelle, 1973 inkardiniert in das Bistum Münster, 1990 bis 1995 Pfarrer em. in Bakum-Carum St. Johannes Ev., seit 1995 Pfarrer em. in Bakum-Lüsche St. Josef, verstorben am 20. Mai 2014.

AZ: HA 500

1.6.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 162 Neufassung der Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg

Präambel

Das St.-Josefs-Stift ist eine katholische milde Stiftung aus dem Jahre 1865. Sie wurde mit Genehmigung der Statuten durch das Bischöflich-Münstersche Offizialat am 7. Februar 1865 und des Staatsministeriums vom 13. Juli 1865 (GBI. 1865/627) errichtet.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und
Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St.-Josefs-Stift.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Cloppenburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. Vechta.

§2

Steuerbegünstigter Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ("AO") in der jeweils gültigen Fassung. Sie dient der Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Zweck der Stiftung Ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe und der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke Im Sinne des § 54AO.
- (3) Weiterer Zweck der Stiftung Ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe, der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, der Förderung der Religion und der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO und der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 AO durch eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der St.-Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH.

- (4) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (5) Soweit die Stiftung eigene Förderungstätigkeiten im Sinne des Abs. 2 vornimmt, erfolgt dies ergänzend zu vorstehendem insbesondere mittels Durchführung von Projekten, vornehmlich zur Verbesserung der Integration psychisch Kranker und behinderter Menschen, die durch Zuwendungen Dritter Stellen gefördert werden. Die Satzungszwecke sollen künftig auch verwirklicht werden durch den Betrieb von psychiatrischen Einrichtungen nebst Nebeneinrichtungen.
- (6) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen und zur Verwirklichung dieser Zwecke weitere Einrichtungen oder Gesellschaften gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann Mittel nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen / Stiftungskapital) besteht aus folgendem, im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg von Cloppenburg im Bestandsverzeichnis der Blätter 10535, 4815 und 9375 eingetragenem Grundbesitz der Gemarkung Cloppenburg:
 1. Flur 28, Flurstück 165/7, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 9, 635 qm groß,
 2. Flur 28, Flurstück 19/28, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr., 516 qm groß,
 3. Flur 28, Flurstück 175/10, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 11, 2.115 qm groß,
 4. Flur 28, Flurstück 19/62, Gebäude und Freifläche, Am Krankenhaus 15, 606 qm groß
 5. Flur 28, Flurstück 19/63, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 13, 20.683 qm groß
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied,

das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e.V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen. Darüber hinaus kann die Stiftung den Mitgliedern des Kuratoriums eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand als Tätigkeitsvergütung gewähren.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums. Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.

- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

§8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums - Vertretung der Stiftung -

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) - gestrichen -
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifter⁹ und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
 4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§9

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (Z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

§ 10

Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Forderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Für den Beirat gelten § 6 Abs. 3 und 4 analog.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesent-

licher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsauf-

sichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Cloppenburg, den 11.04.2014

Kuratoriumsmitglieder
der Stiftung St. Josefs-Stift

Herr Peter Cromme
Herr Pfarrer Bernd Strickmann
Frau Elisabeth Olberding
Herr Franz-Josef Moormann
Herr Franz Kampsen

Art. 163 **Kirchliche Anerkennung der Neufassung Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg**

Die Neufassung der Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg vom 11.04.2014 wird hiermit kirchlich anerkannt.

Vechta, 8. Mai 2014

Bischöflicher Offizial
i. V. gez. Prälat Peter Kossen
Offizialatsrat

Art. 164 **Staatliche Genehmigung der Neufassung Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium am 11. April 2014 beschlossene Neufassung der Satzung vom 11.4. 2014 der Stiftung St.-Josefs-Stift mit Sitz in der Stadt Cloppenburg, beschränkt auf den Stiftungszweck (§ 2 der Satzung), genehmigt.

Oldenburg, den 19. Mai 2014
63.20L4 -11741-04 (001)

L. S. Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Im Auftrag
Bregelmann

Art. 165 **Neufassung der Satzung der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ zu Lohne**

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

Das Alten- und Pflegeheim „St. Elisabeth-Haus“ zu Lohne ist eine katholische milde Stiftung.

Die Stiftung trägt den Namen Stiftung St. Elisabeth-Haus.

Die Stiftung soll die nach § 80 BGB erforderliche Genehmigung erhalten.

Die Stiftung ist Träger des Alten- und Pflegeheimes.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Wert des Grund und Bodens an folgenden Grundstücken:

Gemarkung Lohne, Flur 24

Flurstück 46/3	Teilfläche	ca	1.080 qm
Flurstück 44/1		groß	1.691 qm
Flurstück 44/2		groß	101 qm
Flurstück 57			<u>2.033 qm</u>
	Gesamt		4.905 qm

Das Stiftungsvermögen wird nach Genehmigung der Stiftung durch Vertrag übertragen.

Der Sitz der Stiftung „St. Elisabeth-Haus“ ist Lohne.

§2

Zweck

Die Stiftung dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen und milden Zwecken im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung durch die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes mit entsprechenden Nebenbetrieben ohne Unterschied des Standes, des Bekenntnisses und der Rasse.

Die Stiftung kann auch auf dem Gesamtgebiet der Caritas tätig sein oder tätig werden.

Etwaige Gewinne der Stiftung dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

§3

Verwaltung und Vertretung

Die Stiftung wird durch ein Kuratorium verwaltet.

Willenserklärungen Dritten gegenüber werden durch den Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter - und ein weiteres Kuratoriumsmitglied abgegeben.

Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der an die Weisungen des Kuratoriums gebunden ist.

§4

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern, nämlich

- a) dem jeweiligen Pfarrer oder Pfarrverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud zu Lohne als Vorsitzenden und

- b) weiteren bis zu sieben Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen. Sie werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums in der Regel für vier Jahre ernannt. Bei Ernennung der Mitglieder sollen die Kirchengemeinden der Stadt Lohne möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Ernennung bedarf zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bischöflichen Offizialates in Vechta. Eine Wiederernennung ist möglich.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Ernennung und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder solange im Amt, bis die neuen Kuratoriumsmitglieder ernannt und bestätigt sind.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihr Amt keine Vergütung. Ein Ersatz angemessener Auslagen ist zulässig.

Ein Mitglied des Kuratoriums darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer ihm durch Adoption verbundenen oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§5

Kuratoriumssitzungen

Das Kuratorium versammelt sich nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Ist die Einladung zu einer Kuratoriumssitzung nicht mindestens fünf Tage vor der Sitzung erfolgt oder war der Gegenstand der Beratung bei der Einladung nicht angegeben, so kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn mindestens drei bzw. fünf Mitglieder des Kuratoriums zugegen sind und Widerspruch gegen die Vornahme der Abstimmung nicht erhoben wird.

Wird das Kuratorium zum zweiten Mal wegen Behandlung der gleichen Sache einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei geheimer Abstimmung, die auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern stattfinden muss, gilt im Falle der Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

In Eilfällen kann schriftliche Abstimmung durch Umlauf erfolgen. Ein so gefasster Beschluss, für den im übrigen Absatz 2 entsprechend gilt, ist in der nächsten Kuratoriumssitzung in das Protokollbuch einzutragen.

Die Beschlüsse des Kuratoriums sind unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Aufführung der Anwesenden in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Als Protokollführer soll in der Regel der Geschäftsführer bestellt werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§6

Besondere Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- (2) Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Verwaltung geführt wird
- (3) Aufstellung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplanes
- (4) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung
- (5) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die jährliche Überprüfung des gesamten Geschäftsbarens
- (6) Verfügung über das Vermögen der Stiftung, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen sowie Belastung oder Veräußerung eines Rechts an einem Grundstock
- (7) Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge, Gestellungsverträge mit Orden und anderen Organisationen wegen Einstellung von Pflegepersonal

- (8) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- (9) Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden, Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

Das Kuratorium überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. Es kann zu diesem Zweck von dem Geschäftsführer und anderen Bediensteten die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Akten nehmen.

§7

Stiftungsbehörde, Grundordnung

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i.S.d. Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NiStiftG) und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des NiStiftG der Aufsicht des Bischöflich Münstersehen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der KiStiftO.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§8

Pflegepersonal

Werden in dem Alten- und Pflegeheim Ordensschwester beschäftigt, gibt die Stiftung den Schwestern Gelegenheit, nach den Ordensregeln zu leben. Darüber hinaus sollen die Ordensschwester ihre Tätigkeit gemäß den Weisungen des Kuratoriums aus.

§9

Auflösung

Wenn die Stiftung aufgelöst bzw. die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden sollte, fällt das Vermögen an das Katholische Pastorat St. Gertrud zu Lohne.

Das Pastorat ist alsdann verpflichtet

- a) das Stiftungsvermögen gesondert zu verwalten, ohne dass die Substanz angegriffen werden darf. Mit den Erträgen sind bedürftige Personen zu unterstützen;
- b) eine gleichartige oder ähnliche Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft sobald wie möglich wieder zu errichten, die den Bestimmungen dieser Satzung möglichst entspricht, sowie das Vermögen alsdann in den Besitz und in das Eigentum dieser Einrichtung zu überführen und zu übertragen.

Vechta, den 26.11.2013

Kuratoriumsmitglieder der
Stiftung St. Elisabeth-Haus zu Lohne

Dechant Rudolf Büscher
(Vorsitzender)
Johannes Diekmann
Ernst Rießelmann
Josef Schlarmann
Gisela Schockemöhle
Heinrich Taphorn
Heinz Tönnies

Art. 166 **Kirchliche Anerkennung**

Die Neufassung der Satzung der Stiftung St. Elisabeth-Haus zu Lohne vom 26.11.2013 wird hiermit kirchlich anerkannt .

Vechta, 8. Mai 2014

Bischöflicher Offizial
i. V. gez. Prälat Peter Kossen
Offizialatsrat

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster